Dr. Arnd Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten

Bayerisches Landessozialgericht Ludwigstraße 15 80539 München

Vaterstetten, 27.08.2022

L 12 KR 325/22 (, L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22) Ihr Schreiben vom 24.08.2022

Rechtsstreit

Dr. Arnd Rüter ./. AOK Bayern, Vorstände, München

Sehr geehrte Richterin Kunz,

auf meine Mitteilung vom 17.08.2022, dass ich keine Absicht habe eine Nichtzulassungsbeschwerde zu einer "als nicht ergangen geltenden Nichtzulassung der Berufung" im Rahmen eines "als nicht ergangen geltenden Gerichtsbescheids" einzureichen, geben Sie mir nunmehr "folgenden richterlichen Hinweis":

Die Berufung ist nicht zulässig, da die Berufungssumme nicht erreicht wird und die Berufung nicht zugelassen würde.

Sie müssen daher damit rechnen, dass die Berufung als unzulässig verworfen wird."

Daraufhin gebe ich, der Kläger, Ihnen nun meinerseits folgende rechtliche Hinweise:

§ 144 SGG

- (1) Die Berufung bedarf der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts oder auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes
 - 1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro oder
 - 2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro

nicht übersteigt. Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.

- (2) Die Berufung ist zuzulassen, wenn
 - 1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
 - 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (3) Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden.
- (4) Die Berufung ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt.

Ihre Formulierung "..., dass die Berufung nicht zugelassen würde" zeigt, dass Sie weiterhin davon träumen, dass der 12. Senat des Bayer. LSG die Berufung nicht zulassen wird. Die Richter des LSG sind aber gar nicht gefragt und Sie werden auch weiterhin nicht gefragt werden.

Das logische Konstrukt des § 144 Absatz 1 SGG ist wie folgt:

```
Die Berufung bedarf der Zulassung
                                                                                                                (1)
    ( (entweder)
       in dem Urteil des Sozialgerichts
                                                                                                                (2)
    ODER (oder)
       auf Beschwerde durch Beschluß des Landessozialgerichts,
                                                                                                                (3)
WENN (wenn)
                                                                                                               (4a)
    der Wert des Beschwerdegegenstandes
                                                                                                               (4b)
       1. bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung
                                                                                                               (4c)
          oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 Euro
    ODER (oder)
       2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen
          des öffentlichen Rechts oder Behörden 10.000 Euro
                                                                                                               (4d)
    nicht übersteigt
Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.
                                                                                                                (5)
```

Die Richterin Wagner-Kürn hat die Berufung nicht zugelassen, aber ihre **Nichtzulassung ist nichtig**, denn sie erfolgte rechtsbeugend in einem Gerichtsbescheid, der wegen Rechtsbruch **als nicht ergangen gilt** (siehe Pkt. (2)). Der 12. Senat kann jetzt nicht "nachklappernd" für das SG die Berufung verweigern, sondern nach § 144 (3) SGG gilt: "**Das Landessozialgericht ist an die Zulassung gebunden**". Der 12. Senat könnte alternativ ("ODER") die Berufung nicht zulassen, nachdem ich mich gegen die Nichtzulassung der Berufung beim LSG beschwert hätte (siehe Punkt (3)), aber es dürfte ja nun langsam bei Ihnen angekommen sein, dass ich gar nicht daran denke.

In beiden obigen ODER-Fällen ist allerdings eine WENN-Bedingung zu erfüllen, damit die Berufung überhaupt dieser Art von Zulassung bedarf ((Punkte (4a) bis (4d)). Diese Bedingung besagt, dass im vorliegenden Fall "der Wert des Beschwerdegegenstandes" "750 Euro nicht übersteigt". Diese WENN-Bedingung ist erfüllt. Allerdings gilt auch weiterhin, dass die Nichtzulassung der Richterin des SG wegen ihrer Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung nichtig ist, und Sie bzw. der 12. Senat des LSG nicht an ihrer Stelle die Nichtzulassung nachholen können, denn ich frage die Richter des LSG nicht danach, d.h. ich denke gar nicht daran mich über eine rechtlich nichtige Nichtzulassung zu beschweren.

Es gibt allerdings noch einen weiteren rechtlichen Punkt zu beachten. Der Antrag zur Kostenerstattung nach § 62 SGB V betraf die Kostenerstattung für die Jahre 2015 bis 2019. Die beim Sozialgericht am 13.11.2020 erhobene Klage war eine Klage (Az. S 17 KR 1590/20) und betraf die Kostenerstattung für die Jahre 2015 bis 2019. An dieser Tatsache ändert sich absolut nichts dadurch, dass die Richterin Wagner-Kürn aus dieser einen Klage rechtsbeugend versucht hat fünf Klagen zu basteln und dabei auch noch den "Streitgegenstand" bzw. "Gegenstand des Klagebegehrens" nach Gusto zu ändern. Dies wäre ihr nur möglich, wenn sich der Kläger dieses gefallen ließe, was hier keineswegs der Fall war und ist. Es gilt also der letzte Satz des § 144 Absatz 1 "Das gilt nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft.". Dieses wiederum heißt, die Berufung bedarf weder der Zulassung "auf eine Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts" (es sei denn der Kläger ließe sich von Ihrem Versuch, aus der Berufung eine Beschwerde über die Nichtzulassung zu zimmern, einlullen) noch hat die Richterin Wagner-Kürn aufgrund ihrer rechtsbeugenden Erfindung von Klagen überhaupt das Recht gehabt, zur Klage (Az. L 12 KR 1590/20) - auch nach einer gesetzeskonform durchgeführten mündlichen Verhandlung - eine Nichtzulassung der Berufung zu beschließen. Sie können es also drehen und wenden wie Sie wollen, der § 144 Abs. 1 SGG ist nicht anwendbar, die Berufung ist nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 2 und Nr. 3 zuzulassen und das Landessozialgericht ist nach Absatz 3 an die Zulassung gebunden.

Ihre Feststellung "*Die Berufung ist nicht zulässig, da die Berufungssumme nicht erreicht wird*" ist also eine bewusst unwahre Aussage (Lüge) und der richterliche Hinweis, dass "*die Berufung nicht*

zugelassen würde", ist der richterliche Hinweis, dass die Richter des 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts beabsichtigen die Gesetze zu brechen.

"Bewusst unwahre Aussage" (also **Vorsatz**) liegt deshalb vor, weil Sie über alle erforderlichen Dokumente, aus denen diese rechtlichen Feststellungen abzuleiten sind, verfügen oder zumindest barrierefreien Zugriff auf diese haben. Im Schreiben vom 17.08.2022 habe ich Ihnen mitgeteilt: "Sie haben es also nicht geschafft die "Begründung der Berufung" weiter zu lesen, als bis zu der Stelle, an der es heißt "Die Klage ist ein Rechtsmittel des durch einen Verwaltungsakt "beschwerten" Klägers; es ist kein Spielzeug der Richterin." Hier nun muss ich feststellen, dass Sie diese letzte gerade zitierte Aussage möglicherweise gelesen aber offensichtlich nicht verstanden haben.

Sie können sich also schon einmal darauf einstellen: Es gab eine Klage und es gibt eine Berufungsklage.

Die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München wird demnächst eine **Tatsachenfeststellung** über ihre in dem Verfahren **S 12 KR 1590/20** begangenen Rechtsbrüche (Verfahrensfehler, Straftaten (Vergehen und Verbrechen), Verfassungsbrüche) erhalten. Selbstverständlich werde ich davon auch eine Kopie zu den Akten des Berufungsverfahrens Az. **L 12 KR 325/22** einreichen. Diese Analyse und Auswertung wird keinerlei geheimes Wissen verwerten, sondern ausschließlich auf den auch Ihnen zugänglichen Dokumenten beruhen. Sie könnten also schon jetzt erkennen, welche Rechtsbrüche durch die Richter des 12. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts eine Verwendung / Wiederholung der Rechtsbrüche der Richterin Wagner-Kürn darstellen. Dieses scheint mir aber nur eine eher theoretische Möglichkeit zu sein, denn die bisherige Erfahrung zeigt, dass Sie in Ihren dafür erforderlichen Fähigkeiten stark begrenzt sind.

(Dr. Arnd Rüter)	 	

zugelassen würde", ist der richterliche Hinweis, dass die Richter des 12. Senat des Bayerischen Landessozialgerichts beabsichtigen die Gesetze zu brechen.

"Bewusst unwahre Aussage" (also Vorsatz) liegt deshalb vor, weil Sie über alle erforderlichen Dokumente, aus denen diese rechtlichen Feststellungen abzuleiten sind, verfügen oder zumindest barrierefreien Zugriff auf diese haben. Im Schreiben vom 17.08.2022 habe ich Ihnen mitgeteilt: "Sie haben es also nicht geschafft die "Begründung der Berufung" weiter zu lesen, als bis zu der Stelle, an der es heißt "Die Klage ist ein Rechtsmittel des durch einen Verwaltungsakt "beschwerten" Klägers; es ist kein Spielzeug der Richterin." Hier nun muss ich feststellen, dass Sie diese letzte gerade zitierte Aussage möglicherweise gelesen aber offensichtlich nicht verstanden haben.

Sie können sich also schon einmal darauf einstellen: Es gab eine Klage und es gibt eine Berufungsklage.

Die Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München wird demnächst eine **Tatsachenfeststellung** über ihre in dem Verfahren **S 12 KR 1590/20** begangenen Rechtsbrüche (Verfahrensfehler, Straftaten (Vergehen und Verbrechen), Verfassungsbrüche) erhalten. Selbstverständlich werde ich davon auch eine Kopie zu den Akten des Berufungsverfahrens Az. **L 12 KR 325/22** einreichen. Diese Analyse und Auswertung wird keinerlei geheimes Wissen verwerten, sondern ausschließlich auf den auch Ihnen zugänglichen Dokumenten beruhen. Sie könnten also schon jetzt erkennen, welche Rechtsbrüche durch die Richter des 12. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts eine Verwendung / Wiederholung der Rechtsbrüche der Richterin Wagner-Kürn darstellen. Dieses scheint mir aber nur eine eher theoretische Möglichkeit zu sein, denn die bisherige Erfahrung zeigt, dass Sie in Ihren dafür erforderlichen Fähigkeiten stark begrenzt sind.

Seite 3

Einlieferungsbeleg Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591 Vaterstetten 84025733 0245 29.08.22 12:24 Sendungsnummer: RT 2245 4506 ODE

Einschreiben LSR

23205



Information zum Sendungsstatus: Code bequem mit unserer App scannen oder Sendungsnummer unter www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief 0228 4333112 montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch. Ihre Deutsche Post AG

120

X

XX